

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRL2-J-086/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Richard Hagmann

30635

01. Februar 2018

Betrifft

Hegeschaufen im Verwaltungsbezirk Krems, Jagdjahr 2017, Verordnung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2017 für den gesamten Verwaltungsbezirk Krems die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Krems erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete in den Hegeringen, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2017 getätigt wurden.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rotwildhirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschauen finden statt:

Hegering:	Krems, Senftenberg, und Theiß	
	Ort:	Winzer Krems, Sandgrube 13
	Tag:	Sa., 24. Februar 2018
	Beginn:	16:30 Uhr

Hegering:	Gföhl, Krumau, Loiwein und St. Leonhard a. Hw.	
	Ort:	Gasthaus Staar, St. Leonhard am Hw.
	Tag:	Sa., 03. März 2018
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering:	Langenlois, Stiefern und Straß	
	Ort:	Gartenbauschule Langenlois
	Tag:	So., 04. März 2018
	Beginn:	14:30 Uhr

Hegering	Dunkelsteinerwald und Göttweig	
	Ort:	Gasthaus Grubmüller, Paudorf
	Tag:	Sa., 10. März 2018
	Beginn:	14.30 Uhr

Hegering:	Aggsbach, Spitz, Weißenkirchen	
	Ort:	Gasthaus Angerer, Stixendorf
	Tag:	Sa., 24. März 2018
	Beginn:	14:30 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Krems in Kraft und mit 25. März 2018 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a , 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

**1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hageschau zu belassen**

-
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
 3. An die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z. Hd. Herrn BJM
Andreas Neumayr, Schillerstraße 8, 3493 Hadersdorf a.K.
 4. Hegeringleiter Verteiler
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
 5. BH Krems - Bürodirektion
mit dem Ersuchen um Verlautbarung in den regionalen Printmedien und Jagdzeitungen
 6. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems

Für die Bezirkshauptfrau

Ing. Mag.iur. L a p p e l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur